

Mistraderegulung zwischen biw AG und Société Générale

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn (i) ein Mistrade gemäß dieser Ziffer VI. vorliegt, (ii), eine der Parteien gegenüber der anderen Partei, in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen, die Aufhebung fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Wertpapiers bei einem Geschäft oder – sofern die Parteien eine Vereinbarung über den Limithandel geschlossen haben – bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote, z.B. aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer Partei oder eines Dritten, z.B. eines Netzbetreibers,
 - b) eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder einer Kursindikation in das Handelssystem,
 - c) einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung bzw. Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte bzw. eine der beiden Parteien oder
 - d) eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis für dieses Wertpapier ("Referenzpreis") abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Unter "Stop-Order" im Sinne dieser Mistrade-Regelung verstehen die Parteien folgende aufgeführte Order-Typen: Limit-Stop-Loss, Trailing-Stop-Loss, Limit-Stop-Buy, Stop-Buy-Limit, Stop-Loss-Limit, sowie den jeweiligen, eine Stop-Order beinhaltenden Bestandteil einer OCO-Order.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn die Abweichung ausgehend von dem Referenzpreis bei Geschäftsabschlüssen in
 - a) bei einem Referenzpreis größer EUR 0,40, wenn die Abweichung - ausgehend vom Referenzpreis - mindestens 20% oder mindestens EUR 0,20 beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom Referenzpreis von mehr als EUR 2,00 vorliegt.
 - b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich EUR 0,40, wenn die Abweichung - ausgehend vom Referenzpreis - mindestens 50% beträgt, wenn der Referenzpreis größer ist als der beanstandete Preis oder mindestens 100% beträgt, wenn der Referenzpreis kleiner ist als der beanstandete Preis. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens EUR 0,003 betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom Referenzpreis von mehr als EUR 0,10 vorliegt.
 - c) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 101,50\%$, muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 101,50\%$ und $> 60\%$, muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen

- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 60\%$ Prozent und $> 30\%$, muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 30\%$, muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.
4. Ist der Gesamtbelastungsbetrag mindestens EUR 10.000, so werden die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß Absatz 3 halbiert. Für die Ermittlung des Gesamtbelastungsbetrages werden, ausgehend vom Zeitpunkt des letzten Geschäfts, bei dem die Preisabweichung festgestellt wurde, die Belastungsbeträge der einzelnen Geschäfte der zurückliegenden zwei Stunden akkumuliert. Bei Erreichen des erforderlichen Gesamtbelastungsbetrages müssen demnach folgende Schwellen erreicht werden:
- a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
- 1) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> \text{EUR } 0,50$ muss die Abweichung, ausgehend vom marktüblichen Preis, mindestens 10% betragen. Die genannte Schwelle gilt nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als EUR 1,00 vorliegt.
 - 2) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq \text{EUR } 0,50$ muss die Abweichung, ausgehend vom marktüblichen Preis, mindestens 25 % betragen, wenn der marktübliche Preis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 50% betragen, wenn der marktübliche Preis kleiner als der beanstandete Preis ist. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens EUR 0,002 betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als EUR 0,10 vorliegt.
- b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:
- 1) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 101,50\%$, muss die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen
 - 2) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 101,50\%$ und $> 60\%$, muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen
 - 3) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 60\%$ Prozent und $> 30\%$, muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 1,25 Prozentpunkte betragen
 - 4) bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 30\%$, muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkt betragen.
5. Referenzpreis ist der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
6. Ist kein marktgerechter Preis nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Preis den fairen Marktverhältnissen entspricht – insbesondere bei derivativen Wertpapieren –, so ermittelt die meldende Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indezertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilen muss die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden erfolgen.

7. Form und Frist der Meldung

Das Gesuch um Aufhebung eines Geschäfts („Aufhebungsverlangen“) kann nur von der Partei gestellt werden, die sich auf die Mistraderegulierung berufen will. Das Aufhebungsverlangen muss spätestens 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen („Meldefrist“), es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei bzw. eines Dritten oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Erfolgt die beanstandete Preisfeststellung nach 20.00 Uhr, verlängert sich die Meldefrist bis 10.00 Uhr des nächsten Handelstages.

Bei einer Abweichung im Sinne von Absatz 4 verlängert sich die Meldefrist bis 10.00 Uhr des nächsten Handelstages (vgl. Absatz 4), es sei denn, die beanstandete Preisfeststellung erfolgt nach 20.00 Uhr. In diesem Fall verlängert sich die Meldefrist bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages.

8. Unverzüglich nach dem Aufhebungsverlangen hat die meldende Partei ihre Anhaltspunkte für das Vorliegen des Mistrades per E-Mail oder Fax an die andere Partei zu übersenden („schriftliche Begründung“). Der Zugang hat spätestens innerhalb von 2 Handelsstunden nach erstmaligem Aufhebungsverlangen gemäß Absatz 7 zu erfolgen.

9. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten:

- WKN oder ISIN des Wertpapiers;
- Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte;
- jeweils gehandeltes Volumen und die jeweils gehandelten Preise der betroffenen Geschäfte;
- Umstände, aus denen sich nach Auffassung der meldenden Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt;
- bei derivativen Wertpapieren auf Verlangen: maßgebliche Kurse des Basiswertes.

10. Ist die das Aufhebungsverlangen empfangende Partei der Meinung, dieses erfülle die in diesem Kapitel erwähnten Bestimmungen nicht, hat sie dies der meldenden Partei innerhalb 2 Handelsstunden ab Erhalt der schriftlichen Begründung mündlich oder schriftlich (per E-Mail oder Fax) mitzuteilen („Einsprache“). Geht ihr die schriftliche Begründung nach 20.00 Uhr zu, so wird die Frist zur Erhebung der Einsprache bis um 11.00 Uhr des folgenden Handelstages verlängert. Bei einer Abweichung im Sinne von Absatz 4 verlängert sich die Meldefrist bis 12.00 Uhr des nächsten Handelstages.

11. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Parteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.

12. Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Parteien selbst getragen.

13. Die meldende Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.

14. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.